

## **GEBÜHRENSATZUNG**

(Bestandteil der Satzung des Kinderhortes Münchner Straße der Arbeiterwohlfahrt, Münchner Str. 66 a, 85774 Unterföhring)

- § 1 Zweck, Öffnungszeiten**
- § 2 Gebühren- und Entgeltschuldner**
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Besuchsgebühren / sonstiger Entgelte**
- § 4 Besuchsgebühren / Entgelte**
- § 5 Besuchsgebührenermäßigung / sonstige Entgelte**
- § 6 Festsetzung der Gebühren / Entgelte**
- § 7 Kündigung der Gebührensatzung durch den Träger**
- § 8 Geltungsbereich / Inkrafttreten**

## **§ 1 Zweck, Öffnungszeiten**

Für den Besuch des genannten Kinderhortes werden bei derzeitigen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag – Unterrichtsenden lt. Stundenplan bis 18:15 Uhr (Schulzeit)  
Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 17:30 Uhr (Ferienzeit)

monatlich Besuchsgebühren und Entgelte nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## **§ 2 Gebühren- und Entgeltschuldner**

Schuldner der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn andere Vertretungsberechtigte, welche den erforderlichen Nachweis bei der Aufnahme erbracht haben, das Kind angemeldet haben.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Besuchsgebühren / sonstiger Entgelte**

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Besuchsgebühren und sonstigen Entgelte entsteht mit der Aufnahme des Kindes im Kinderhort. Dies gilt auch für den Monat der Eingewöhnung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, als auch während der Ferienzeit.

Grundsätzlich gilt die Gebühren- und sonstige Entgeltspflicht bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres bzw. bis zum Ende der Grundschulzeit und ggfs. darüber hinaus, wenn nicht vorher termin – und fristgerecht gekündigt wurde.

2. Die Besuchsgebühr und sonstige Entgelte sind bis zum Ende eines jeden Monats zu entrichten.
3. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss gedeckt sein, eventuell entstehende Bankgebühren bei Kontenunterdeckung tragen die Personensorgeberechtigten (Rücklastschriften).
4. Die Sorgeberechtigten teilen bei Eintritt in die Einrichtung die Buchungszeiten schriftlich unter Verwendung des vom Träger bereitgestellten Buchungsbeleges mit. Die Einrichtung ist berechtigt im laufenden Betreuungsverhältnis die Sorgeberechtigten zur schriftlichen Erklärung über die Buchungszeiten aufzufordern.

## **§ 4 Besuchsgebühren / Entgelte**

1. Für den Besuch des Kinderhortes sind Besuchsgebühren in folgender Höhe zu entrichten:

bis zu 4 Stunden € 50,--  
bis zu 5 Stunden € 55,--  
bis zu 6 Stunden € 60,--  
bis zu 7 Stunden € 65,--  
bis zu 8 Stunden € 70,--  
bis zu 9 Stunden € 75,--  
bis zu 10 Stunden € 80,--

2. Es ist eine Mindestbuchungszeit von 4 Tagen und 20 Stunden pro Woche erforderlich. Wir empfehlen den Besuch des Kinderhortes an 5 Tagen pro Woche.
3. Bei Schulkindern macht der Träger von seinem Recht zur pauschalierenden Abrechnung zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes Gebrauch. Zur Berechnung der Buchungszeit wird ein pauschaler Buchungsbeginn verwendet. Die tatsächliche Betreuung des Kindes richtet sich nach dem Stundenplan der Schule. Ausgefallene Schulstunden sind von den regulären Betreuungszeiten nicht mitumfasst und die Kinder können nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden. Die Betreuungspflicht bis zum Ende des Stundenplans obliegt der Schule.
4. Ein Wechsel der Buchungszeiten ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Der Änderungsantrag ist schriftlich zu stellen. Eine Buchungszeiterhöhung kann nur dann vorgenommen werden, wenn genügend Personalstunden vorhanden sind. Für den Zeitraum von Juni bis August (01.06. bis 31.08. eines Jahres) ist das Zurückbuchen der Buchungszeiten nicht möglich. Eine Ferienbetreuung bei Schulkindern ist zu Beginn des Schuljahres/Kindertagesstättenjahres zu buchen. Die Mindestbuchungszeit beträgt dabei 15 Öffnungstage.
5. Für das Mittagessen ist eine monatliche Pauschale von € 70,00 zu entrichten. Diese ist für 11 Monate (September bis einschließlich Juli eines Kindertagesstättenjahres) – unabhängig von evt. Fehltagen des Kindes/der Kinder, sowie Schließzeiten - zu bezahlen.

## **§ 5 Besuchsgebührenermäßigung / sonstige Entgelte**

1. Eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme von der Besuchsgebühr kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt auf Grundlage des § 90 i.V. mit den §§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beantragt werden.
2. Nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) können ggfs. nach § 6 b Leistungen für Bildung und Teilhabe, z. B. für das Mittagessen, beantragt werden.

**§ 6**  
**Festsetzung der Besuchsgebühren / Entgelte**

1. Im Einvernehmen mit der Gemeinde Unterföhring kann eine Änderung der Besuchsgebühren sowie sonstiger Entgelte mit einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Vorankündigung oder Aushang im Kinderhort durch den Träger erfolgen.
2. Eine Änderung kann nach Maßgabe der Steigerung der Betriebskosten (Sach- und Personalkosten) und/oder der Einschränkung/Erhöhung der öffentlichen Zuschüsse vorgenommen werden.

**§ 7**  
**Kündigung der Gebührensatzung durch den Träger**

Die Kündigung der Gebührensatzung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende.

**§ 8**  
**Geltungsbereich / Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung gilt für den genannten Kinderhort und tritt am 01.09.2017 in Kraft.

München, den 19.07.2017

Arbeiterwohlfahrt  
Bezirksverband Oberbayern e.V.

  
Andreas Niedermeier  
Vorstandsvorsitzender